



## SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 11. Januar 2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 582, ber. S. 698 einschließlich der bisher ergangenen Änderungen i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) vom 11. Dezember 2000 einschließlich der bisher ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 20. Dezember 2007 folgende

## SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

beschlossen:

### § 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Einrücken

**in das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz  
(„Giengener Stadtnachrichten“, Amtliches Mitteilungsblatt der Großen  
Kreisstadt Giengen an der Brenz mit den Stadtteilen Burgberg, Hohen-  
memmingen, Hürben und Sachsenhausen)**

durchgeführt.

### § 2

(1) Diese Satzung tritt am 11. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. Oktober 1986 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Giengen/Brenz, 21. Dezember 2007

gez.

Stahl

Oberbürgermeister